Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 16.

(Nr. 11354.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1913. Vom 10. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1913 wird auf 3 000 000 Mark an ordentlichen Einnahmen und 3 000 000 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt und tritt dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1913 hinzu.

§ 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Juni 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1914.

Nachtrag

zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1913.

Kapitel	Titel	Einnahme und Ausgabe	Gegen den Etat für das Etatsjahr 1913	
			Zugang Mark	Abgang Mark
		Ordentliche Einnahmen.		
27	14	C. III. Finanzministerium	3 000 000	—
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
24		Finanzministerium.		
	9	Erwerbung des Grundstücks Königgrätzer Straße Nr. 121 / Prinz Albrecht-Straße Nr. 6 in Berlin, 1. Rate	3 000 000	—

Neues Palais, den 10. Juni 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.